

# **Richtlinie**

## **des Landkreises Bautzen zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)**

### **Směrnicy wokřesa Budyšin k spěchowanjmu sporta (Spěchowanske směrnicy za sport)**

#### **Inhaltsübersicht:**

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage .....	1
II. Gegenstand der Förderung .....	2
III. Zuwendungsempfänger .....	2
IV. Zuwendungsvoraussetzungen .....	2
V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	3
VI. Verfahren .....	5
VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	6
VIII. Inkrafttreten .....	6

#### **I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Bautzen (nachfolgend als Zuwendungsgeber bezeichnet) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Grundsätze des allgemeinen Haushaltsrechts Zuwendungen für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen.

Die Förderung des Sports ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Bautzen und kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Mit dem Haushaltsplan des Landkreises wird die jährliche Gesamtsumme der Sportförderung festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **II. Gegenstand der Förderung**

### **1. Allgemeines**

Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes im Landkreis Bautzen, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, und der Betreuungsleistung sportlicher Talente in besonderen Stützpunkten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes der in den Vereinen und Verbänden tätigen Übungsleiter und Mitarbeiter.

### **2. Förderausschluss**

Nicht gefördert werden:

1. Veranstaltungen und Projekte mit überwiegend geselligem und/oder kommerziellem Charakter
2. Veranstaltungen und Projekte Maßnahmen, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind
3. Schulsportveranstaltungen
4. professioneller Sport
5. Investitionen in Sportanlagen
6. Ausgaben für Speisen und Getränke
7. Ausgaben für Rahmenprogramme
8. Verbandstagungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Repräsentationsausgaben, Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter
9. die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist

## **III. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Bautzen e.V.

## **IV. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erhält der Zuwendungsempfänger nach Ziffer III wenn er den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins und der Eintragung in das Vereinsregister erbringt.

## **V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Vereins- und Verbandsförderung**

Der Zuwendungsgeber fördert die Vereins- und Verbandsaktivitäten entsprechend Ziff. 5.1.1 bis 5.1.3.

Diese Zuwendungen werden durch den in Ziffer III genannten Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie an Vereine und Verbände weitergereicht,

- die Mitglied des Kreissportbundes Bautzen e.V. sind,
- die Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. sind,
- durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
- keine offenen Forderungen aus Förderungen nach der jeweils geltenden Sportförderrichtlinie des Landkreises Bautzen sowie aus Mitgliedsbeiträgen an den Kreissportbund Bautzen e.V. aufweisen.

Hierzu wird ergänzend – entsprechend der Ermächtigung im jeweils geltenden Haushaltsplan – zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger ein Zuwendungsvertrag abgeschlossen. Andernfalls gilt das allgemeine Haushaltsrecht.

#### **5.1.1 Trainings- und Wettkampfbetrieb**

Gefördert wird der regelmäßige Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen und -verbänden. Grundlage für den Zuschuss bildet die zum Stichtag 1. Januar des Förderjahres beim Kreissportbund Bautzen e.V. vorliegende Berichterstattung zur Mitgliedererhebung. Entsprechend einem jährlich festzulegenden Schlüssel wird das Budget prozentual an die Vereine und Verbände, die die Voraussetzungen nach Ziff. 5.1 erfüllen, ausgezahlt.

#### **5.1.2 Projekt- und Wettkampfförderung der Sportvereine und Sportverbände**

a) Vereine und Verbände, die die Voraussetzungen nach Ziff. 5.1 erfüllen, können für ihre Mitglieder bei Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen folgender Kategorien einen pauschalen Zuschuss erhalten:

- Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympische Spiele
- Deutsche Meisterschaften
- Landesmeisterschaften
- Wettkämpfe mit internationaler Beteiligung, welche außerhalb des Freistaates Sachsen ausgetragen werden
- Projekte der Vereine und Kreisverbände

Näheres regelt der zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger abzuschließende Zuwendungsvertrag.

- b) Die Ausrichtung von Meisterschaften (ab sächsische Meisterschaften) und sportlichen Höhepunkten, kann anteilig bezuschusst werden. Förderfähig sind diejenigen Sachkosten - bis zu 30 Prozent bei Vereinen und bis zu 50 Prozent bei Verbänden – die zum Erreichen des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Projekte und Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie die Teilnahme an Wettkämpfen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren werden vorrangig gefördert.

### **5.1.3 Stützpunkt- und Regionaltrainerförderung**

- a) Sportvereine und Sportverbände, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 5.1 und den Status Talentstützpunkt des Landessportbund Sachsen e.V. erfüllen, können mit einem Pauschalbetrag in Höhe von maximal 500 EUR, Sportvereine und Sportverbände mit dem Status Leistungsstützpunkt mit einem Pauschalbetrag in Höhe von maximal 1500 EUR gefördert werden.
- b) Die vom Landessportbund Sachsen e.V. ausgewiesenen Regionaltrainer, die bei einem Verein, der die Voraussetzungen nach Ziff. 5.1 erfüllt, angestellt sind und ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Bautzen haben, können mit einem Pauschalbetrag in Höhe von maximal 3500 EUR gefördert werden.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten, die zum Erreichen des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

## **5.2 Projekt Sportentwicklung des Kreissportbundes Bautzen e.V.**

Der Zuwendungsgeber bewilligt einen Zuschuss für Projekte, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, zur Entwicklung des Sports im Landkreis Bautzen. Dazu gehören insbesondere Projekte der Sportjugend, der Integrationsarbeit, der Vereinsberatung, der Aus- und Fortbildung, öffentlichkeitswirksame Sportveranstaltungen sowie die Ehrenamtsgewinnung und -würdigung.

Die Förderung ist nachrangig gegenüber Förderungen des Landes, des Bundes und der EU.

Förderfähig sind maximal 90 Prozent der Sach- und Personalkosten zum Erreichen des Verwendungszwecks.

## **5.3 Geschäftsstelle des Kreissportbundes Bautzen e.V.**

Der Zuwendungsgeber bewilligt einen Zuschuss für die Geschäftsstelle des Kreissportbundes Bautzen e.V. zur Sicherung des Geschäftsbetriebes, die

fördertechnische Beratung der Sportvereine und Sportverbände sowie die logistische Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten.

#### **5.4 Aufteilung der Jahresgesamtfördersumme**

- a) mindestens 65 Prozent der Jahresgesamtfördersumme für die Förderung nach Ziff 5.1 Vereins- und Verbandsförderung
- b) maximal 25 Prozent der Jahresgesamtfördersumme für die Förderung nach Ziff. 5.2 Projekt Sportentwicklung des Kreissportbundes Bautzen e.V.
- c) 10 Prozent der Jahresgesamtfördersumme für die Förderung nach Ziff. 5.3 Geschäftsstelle Kreissportbund Bautzen e.V.

Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zuwendungsgebers kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser prozentualen Verteilung abgewichen werden. Dazu ist ein Antrag durch den Kreissportbund Bautzen e.V. zu stellen.

### **VI. Verfahren**

#### **6.1 Verfahren zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Kreissportbund Bautzen e.V.**

Der Kreissportbund Bautzen e.V. – als Zuwendungsempfänger - stellt zum 15.10. des der Förderung vorausgehenden Jahres je einen Antrag für die Förderschwerpunkte nach Ziff. 5.2 und 5.3. Den Anträgen ist der Haushaltsplan des Kreissportbundes Bautzen e.V. beizufügen.

Über die Anträge entscheidet der Zuwendungsgeber mittels Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördersummen an den Zuwendungsempfänger aus.

Für die Förderungen nach Ziff. 5.1 an Vereine und Verbände schließt der Zuwendungsgeber mit dem Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsvertrag entsprechend der Ermächtigung im jeweils geltenden Haushaltsplan des Zuwendungsgebers ab.

Der Zuwendungsempfänger legt je Förderschwerpunkt getrennt die Verwendungsnachweise bis 30. Juni des Folgejahres dem Zuwendungsgeber vor.

Der Kultur- und Bildungsausschuss des Kreistages wird jährlich durch den Zuwendungsempfänger über die Vergabe der Zuwendungen und die erreichten Ziele nach Punkt II. dieser Richtlinie informiert.

## **6.2 Verfahren zwischen Kreissportbund Bautzen e.V. und Sportvereinen/ Sportverbänden zum Förderschwerpunkt nach Ziff. 5.1**

**6.2.1** Anträge der Sportvereine und Sportverbände nach Ziff. 5.1 zur Förderung des Sports gemäß dieser Richtlinie sind grundsätzlich in der Geschäftsstelle des Kreissportbund Bautzen e.V., formgebunden einzureichen. Die Antragsformulare werden durch den Kreissportbund Bautzen e. V. bereitgestellt.

Termine: 10. Januar für die Förderung nach Ziff. 5.1.1

10. Januar für die Förderung nach Nr. 5.1.2 und 5.1.3,  
spätestens 30. April (Ausschlussfrist)

**6.2.2** Der Kreissportbund Bautzen e.V. prüft die Anträge der Sportvereine und Sportverbände und holt vor Abschluss der Zuwendungsverträge mit den Vereinen und Verbänden die Zustimmung des Landkreises Bautzen ein.

**6.2.3** Die Sportvereine und Sportverbände erhalten vom Kreissportbund Bautzen e.V. einen Fördervertrag. Die Zuwendung darf durch den Kreissportbund erst nach Zustimmungserteilung durch den Zuwendungsgeber auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen werden.

**6.2.4** Die Sportvereine und Sportverbände sind verpflichtet, einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Originalbelegen) spätestens am 28. Februar des Folgejahres dem Kreissportbund Bautzen e.V. vorzulegen. Die Originalbelege sind durch den Kreissportbund, die Sportvereine und Sportverbände zehn Jahre aufzubewahren.

## **VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**7.1** Die Zuwendungen nach Ziff. 5.1 bis 5.3. dürfen nur für den in den Zuwendungsbescheiden und im Zuwendungsvertrag genannten Zweck und unter Beachtung dieser Richtlinie verwendet werden.

**7.2** Der Kreissportbund Bautzen e.V. hat darauf hinzuwirken, dass bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen von Begünstigten der Förderung, zum Beispiel bei Publikationen, Pressemitteilungen, Internetpräsentationen und Social-Media-Auftritten, auf die Unterstützung des Vorhabens aus dieser Förderrichtlinie hingewiesen wird.

**7.3** Die Förderung ist vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn sie nicht gemäß dem Bewilligungsbescheid und / oder den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages verwendet wird.

**7.4** Dem Zuwendungsgeber sowie dem Sächsischen Rechnungshof steht ein Prüfrecht zur Prüfung für alle nach Ziffer 5 gewährten Förderungen zu.

### **VIII. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 11.11.2008 gleichzeitig außer Kraft.

Bautzen, den 11.10.2018

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)